

Stadt Eberswalde - Postfach 10 06 50 – 16202 Eberswalde

Herrn
Heinz-Dieter Parys



Dezernat II
Amt für Kindertagesstätten
Und städtische Grundschul

Bearbeiterin:
Frau Kerstin Ladewig

Telefon:
(0 33 34) 64 – 400
Telefax:
(0 33 34) 64 – 409

Hausanschrift:
Raum 215 (Rathaus 2. Etage)
Breite Straße 41 – 44
16225 Eberswalde

e-Mail:
k.ladewig@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilung
ohne digitale Signatur)

Internet
www.eberswalde.de

Allgemeine Öffnungszeiten
der Stadtverwaltung:
dienstags 9 – 12 U
und 13 – 18 U
donnerstags 9 – 12 U
und 13 – 16 U

Bankverbindung:
IBAN :
DE97 1705 2000 2510 010
BIC: WELADED1GZE

O-Bus
Linien 861/862
sowie Bus
Linien 910,912,916,
918,921 und 923
bis Haltestelle
„Am Markt“

Datum 09.04.2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen II-40/La-Be

Betreff **Beantwortung Ihrer Anfragen aus der Sitzung des Ausschusses für Bildung,
Jugend und Sport vom 12.03.2024**

Sehr geehrter Herr Parys,

Ihre Anfragen vom 12.03.2024 möchte ich Ihnen wie folgt beantworten:

Frage 1:

Ist der Stadt Eberswalde irgendetwas von Gewalt an Eberswalder Schulen bekannt?

Das Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Nr. 09/21 vom 22.06.2021: Hinsehen – Handeln – Helfen ... regelt die Meldekette unter Beachtung des Datenschutzes, die durch die Schulleitungen eingehalten werden muss. Die Schulträgerin ist bei Sachbeschädigungen zu informieren. Dies war bisher in den vergangenen Monaten des laufenden Schuljahres einmal zu verzeichnen.

Frage 2:

Welche Schulklassen nehmen im baf am Schwimmunterricht teil?

In der Regel sind es in den städtischen Grundschulen die 3. Klassen. Es kann aber auch der Schwimmunterricht in der 2. oder in der 4. Klasse erfolgen (gemäß Rundschreiben 11/20 vom 21.04.2020 – Schulschwimmen im Land Brandenburg).

Frage 3:

Ist der Schwimmunterricht für jeden Schüler bindend oder kann sich vom Schwimmunterricht abgemeldet werden, um etwas Anderes zu machen?

Der Schwimmunterricht ist fester Bestandteil des Unterrichtes und unterliegt somit der allgemeinen Schulpflicht. Das bedeutet, nur mit Attest erfolgt eine Befreiung vom Schwimmunterricht. (siehe auch: Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VV-Schulb))

Ist eine Befreiung vorhanden, können die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen und Hilfsdiensten herangezogen werden.

Frage 4:

Nehmen alle städtischen Schulen am Schwimmunterricht im Baff teil?

Ja.

Frage 5:

Nehmen die kreisfreien Schulen auch am Schwimmunterricht im Baff teil?

Diese Anfrage haben wir an das Staatliche Schulamt weitergeleitet.

Frage 6:

Wie viele Schüler werden insgesamt im Baff beim Schwimmen unterrichtet?

Diese Anfrage haben wir an das Staatliche Schulamt weitergeleitet.

Für Nachfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Bernd Schlüter

Dezernent für Soziales, Ordnung und Kultur